

VII. ZR 33/63

Verkündet
am 21. Dezember 1964
Jodas,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2232 689

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Franz L [REDACTED] in J [REDACTED] bei K [REDACTED],
M [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Martin L [REDACTED] in K [REDACTED], Sp [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 21. Dezember 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Dr. Vogt und Dr. Finke
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das
Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Köln vom 28. Dezember 1962 im Kostenpunkt und
insoweit aufgehoben, als es den Feststellungs-
antrag des Klägers abgewiesen hat.

Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Kläger von dessen Verbindlichkeiten gemäß

Listennummer:	Veranlagung:	Steuerjahr:
[REDACTED] 91	1944	1942
[REDACTED] 82	1944	1942
[REDACTED] 98	1948	1943
[REDACTED] 41	1948	1944

gegenüber dem 2. Steuerbüro des Finanzministeriums in Brüssel zu befreien, wenn und soweit der Kläger wegen dieser Verbindlichkeiten künftig in Anspruch genommen wird.

Die Kosten der beiden ersten Rechtszüge werden gegeneinander aufgehoben. Die Kosten der Revisionsinstanz hat der Beklagte zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien sind Brüder. Der Kläger wurde 1942 als Strohhalm des Beklagten Mitgesellschafter der Firma F. Le [REDACTED] in Brüssel. In diesem Zusammenhang schrieb ihm der Beklagte am 6. Februar 1942 u.a.:

"Es spricht ganz von selbst, daß im Falle irgendeiner steuerlichen Belastung Deinerseits eintreten sollte, diese von der Firma bzw. von mir übernommen wird."

Die Firma wurde nach dem Kriege in Belgien beschlagnahmt. Gegen sie und den Kläger als Mitgesellschafter setzte die belgische Steuerbehörde durch die im obigen Urteilsspruch genannten Veranlagungen für 1942 - 1944 insgesamt 1.468.848 bfrcs Steuern fest. Am 10. April 1961 mahnte sie den Kläger, nachdem die Rechtsmittel gegen die Veranlagungen rechtskräftig verworfen waren.

Der Kläger hat im ersten Rechtszuge die Verurteilung des Beklagten begehrt, an die belgische Steuerbehörde auf die genannten Verbindlichkeiten 5.000 DM Teilbetrag zu überweisen, hilfsweise: ihn (Kläger) in dieser Höhe von den Verbindlichkeiten zu befreien.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt.

Das Landgericht hat nach dem Hilfsantrage erkannt.

Der Beklagte hat Berufung eingelegt mit dem Ziel völliger Klagabweisung. Er hat Widerklage auf Feststellung erhoben, daß er auch über 5.000 DM hinaus dem Kläger nicht zur Schuld-befreiung verpflichtet sei.



Der Kläger hat beantragt, die Berufung zurück- und die Widerklage abzuweisen. Er hat hilfsweise die in dem obigen Urteilsspruch getroffene Feststellung, jedoch ohne die in dem letzten Halbsatz enthaltene Einschränkung, verlangt. Der Beklagte hat beantragt, auch diesen Antrag abzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat Klage und Widerklage abgewiesen.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, verfolgt der Kläger nur noch seinen Feststellungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision ist zulässig. Der Kläger hat seinen Feststellungsantrag in der Berufungsinstanz in zulässiger Weise durch Anschlußberufung und Klageerweiterung in den Prozeß eingeführt. Er hat ihn, im Gegensatz zu den in 1. Instanz gestellten Leistungsanträgen, nicht auf 5.000 DM begrenzt. Die Verbindlichkeiten, um die es bei dem Feststellungsantrag geht, betragen unstreitig insgesamt 1.468.848 bfrcs. Das sind rund 118.000 DM. Der Wert des Feststellungsantrags ist hier mit rund 10 % der Steuerbeträge anzusetzen (ebenso schon das Berufungsgericht). Das ergibt einen Revisionsstreitwert von 12.000 DM. Die Revisionssumme ist daher erreicht.

II.

Das Berufungsgericht wendet deutsches Recht an, weil das dem Willen der Parteien entspreche. Das läßt keinen Rechtsfehler erkennen, wird auch von den Parteien nicht angegriffen, entspricht vielmehr den von ihnen in der Revisionsverhandlung abgegebenen Erklärungen.

III.

Das Berufungsgericht hat den - jetzt allein noch im Streit befindlichen - Feststellungsantrag des Klägers abgewiesen. Das greift die Revision mit Recht an.

1.) Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist das Feststellungsinteresse zu bejahen.

a) Eine Leistungsklage ist derzeit nicht möglich.

aa) Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts steht "die endgültige Entwicklung der streitigen außerordentlichen, kriegsfolgenbedingten Angelegenheit noch dahin", bleibt sie "möglicherweise auch in Belgien auf sich beruhen" oder wird sie "durch Verwertung des sequestrierten Vermögens der Steuer-schuldnerin (Fa. Le[REDACTED]) eine Regelung finden".

Es ist demnach noch offen, ob (und wenn ja, in welchem Umfange) die belgische Steuerbehörde die Forderungen in Zukunft gegen den Kläger überhaupt weiterverfolgt, ob der Kläger daraus jemals praktisch in Anspruch genommen werden wird. Demgegenüber ist es nicht entscheidend, daß die Steuerforderungen gegen ihn rechtskräftig festgestellt sind und daß er 1961 an deren Erfüllung gemahnt worden ist. Diese Umstände schließen nicht aus, daß die belgische Behörde die Sache möglicherweise praktisch auf sich beruhen lassen wird. Damit ist umso eher zu rechnen, wenn und soweit es sich, wie der Beklagte behauptet hat, um Steuern handelt, die im Zusammenhang mit der belgischen Feindgesetzgebung gegen die Deutschen entstanden sind. Insoweit könnten möglicherweise auch politische Gründe die belgische Behörde künftig zum Stillhalten veranlassen. In der Bundesrepublik Deutschland ist nach den Auskünften des Bundesfinanzministeriums mit einer Vollstreckung ohnehin nicht zu rechnen.

bb) Wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt, ist der Kläger "aus den Nachwirkungen des Vertragsverhältnisses verpflichtet, nicht unnütz gegen die Interessen seines Treugebers zu handeln".

Solange der Kläger durch die gegen ihn festgesetzten Steuerforderungen praktisch nicht nennenswert beschwert wird, kann er billigerweise nicht verlangen, daß der Beklagte diese Steuern an die belgische Behörde bezahlt oder dieser gegenüber irgendwelche sonstige Leistungen erbringt, um eine Befreiung des Klägers von diesen Forderungen zu bewirken; solche Leistungen würden die Rechtsstellung des Beklagten in unzumutbarer Weise unnötig verschlechtern.

cc) Es ist zur Zeit auch noch völlig offen, ob die Befürchtungen des Klägers begründet sind, die belgische Steuerbehörde werde demnächst in sein niederländisches Vermögen vollstrecken oder sie werde zugreifen, wenn er seine Geschäftstätigkeit auf Belgien ausdehne. Der Kläger hat nicht vorgetragen, daß in dieser Richtung bisher etwas geschehen wäre. Das könnte dafür sprechen, daß der Kläger möglicherweise auch in Zukunft von Belgien nicht mehr behelligt wird, insbesondere wenn die Sache gegenüber der dortigen Behörde nicht mehr aufgeführt wird. Bei dieser Sachlage könnte es unter Umständen sogar gegen das wohlverstandene Interesse beider Parteien sein, die Angelegenheit bei der belgischen Behörde wieder in Erinnerung zu bringen.

dd) Unter diesen Umständen folgt aus der dem Treuhandverhältnis der Parteien entspringenden Vertragspflicht zu gegenseitiger Rücksichtnahme, daß der Kläger zur Zeit vom Beklagten keine Zahlungen oder sonstige Leistungen an die belgische Behörde zwecks Freistellung des Klägers von seinen Steuerverbind-

lichkeiten fordern kann. Denn der Kläger ist derzeit durch diese Verbindlichkeiten praktisch nicht nennenswert belastet, während Zahlungen oder sonstige Leistungen des Beklagten an die belgische Behörde diesen endgültig und nicht unerheblich belasten würden. Bei der derzeitigen Aussicht, daß die Angelegenheit sich möglicherweise endgültig erledigt, ohne daß eine der Parteien überhaupt etwas zu leisten braucht, muß der Kläger den derzeitigen Schwebezustand nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) einstweilen hinnehmen, solange die belgische Behörde sich nicht in der Angelegenheit rührt und gegen ihn etwas unternimmt.

b) Der Kläger hat aber ein berechtigtes Interesse daran, daß alsbald geklärt wird, ob er vom Beklagten künftig einmal Freistellung verlangen kann, falls die belgische Behörde ihn irgendwann wegen der Steuerforderungen in Anspruch nehmen sollte, eine Möglichkeit, mit der immerhin gerechnet werden muß. Der Beklagte hat nämlich seine Freistellungspflicht - jedenfalls im Verlauf des Rechtsstreits - auch für diesen Fall bestritten. Er hat nicht nur das Feststellungsinteresse geleugnet, sondern auch sonstige Einwendungen gegen seine Freistellungspflicht erhoben, wie unten zu 2) erörtert ist. Gerade diese Haltung des Beklagten rechtfertigt das Feststellungsinteresse des Klägers. Auch ein betagtes oder bedingtes Rechtsverhältnis kann Gegenstand einer Feststellungsklage sein (BGHZ 28, 225, 234; Urteil des Senats vom 9. März 1961, VII ZR 145/60 = BB 1961, 653).

2.) Der Feststellungsantrag des Klägers ist begründet, allerdings mit der sich aus den Ausführungen zu III 1 a ergebenden Einschränkung, daß der Kläger Freistellung nur fordern kann, wenn und soweit er wegen der Steuerverbindlichkeiten künftig

in Anspruch genommen wird. Die vom Beklagten gegen seine Freistellungspflicht im Prozeß erhobenen Einwendungen sind nicht begründet. Sie sind auch mit dem Schreiben seines Anwalts vom 11. Mai 1956 unvereinbar, in welchem dieser dem Anwalt des Klägers "namens und im Auftrage" des Beklagten erklärt hat, daß dieser "in vollem Umfange zu der Verpflichtung" stehe, die er "lt. Schreiben vom 6. Februar 1942 übernommen" habe.

a) Zu Unrecht hat der Beklagte sich im Verlauf des Rechtsstreits darauf berufen, sein im Tatbestand angeführtes Schreiben vom 6. Februar 1942 beziehe sich nur auf "normale", nicht aber auf "Kriegssondersteuern".

Das Berufungsgericht hat demgegenüber rechtsfehlerfrei festgestellt, der betreffende Absatz des genannten Schreibens enthalte "nach Wortlaut und Sinn die Versicherung, daß dem Kläger aus der Übernahme der Geschäftsanteile (der Fa. Le [REDACTED] als Strohmann des Beklagten) keinerlei steuerliche Nachteile erwachsen sollten". Es sei "nicht einzusehen, warum außerordentliche steuerliche Belastungen vom Treuehmer selbst getragen werden sollten, zumal es sich um eine durch die Kriegskonjunktur veranlaßte Neugründung des Beklagten" gehandelt habe.

Abgesehen davon ist - worauf auch das Berufungsgericht zutreffend hinweist - der Beklagte, unabhängig von seinem genannten Schreiben, schon auf Grund des vertraglichen Treuehandverhältnisses verpflichtet, den Kläger von allen diesem aus der Treuehänderschaft erwachsenen Belastungen freizustellen (§§ 670, 257 BGB).

b) Von einem Wegfall der Geschäftsgrundlage kann bei dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt keine Rede sein.

c) Es trifft auch nicht zu, daß der Kläger mit Rücksicht auf die vom Beklagten angeführten Schreiben des Bundesfinanzministeriums keine Freistellung mehr fordern könnte.

Der Beklagte hatte hierzu behauptet, der Kläger habe sich bei einer Besprechung der Parteien im D[REDACTED] in K[REDACTED] im Jahre 1958 "mit dem Ruhen des Verfahrens einverstanden erklärt", wenn er vom Bundesfinanzministerium die Gewißheit bekäme, wegen der Steuern keiner Vollstreckung in Deutschland ausgesetzt zu sein.

Damit hat der Beklagte einen bedingten Verzicht des Klägers auf Freistellung nicht einmal schlüssig behauptet. Abgesehen davon erfüllen die genannten Schreiben auch nicht die angebliche Bedingung; sie geben dem Kläger nicht die Gewähr, in Deutschland künftig wegen der belgischen Steuerforderungen keinesfalls mehr in Anspruch genommen werden zu können.

d) Der Beklagte kann den Kläger nicht darauf verweisen, die belgische Steuerbehörde müsse sich an das beschlagnahmte Vermögen der Fa. Le[REDACTED] halten.

Es geht im vorliegenden Rechtsstreit nicht darum, ob die belgischen Steuerforderungen in Deutschland durchgesetzt oder hier mit dem genannten Einwand erfolgreich abgewehrt werden könnten. Es handelt sich vielmehr allein darum, ob der Kläger, falls er aus diesen Steuern in Anspruch genommen wird, vom Beklagten Befreiung verlangen kann. Das ist zu bejahen; denn alle wirtschaftlichen Folgen aus der Führung der Fa. Le[REDACTED] haben, im Verhältnis der Parteien zueinander, nicht den Kläger als Strohmann, sondern den Beklagten als Treugeber zu treffen. Es ist nicht einzusehen, warum die nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen eines nach deutscher Auffassung etwa widerrechtlichen Handelns der belgischen Behörde endgültig an dem Kläger als dem Strohmann hängen bleiben sollten und nicht von ihm auf den dahinter stehenden Beklagten abgewälzt werden könnten.

c) Die Berufung des Beklagten auf Art. 30 EGBGB geht schon deswegen fehl, weil das Gericht im vorliegenden Rechtsstreit nicht die belgischen Steuergesetze anzuwenden hat, sondern den Prozeß nach dem Inhalt des Treuhandvertrags der Parteien und dem für solche Verträge maßgebenden deutschen Recht zu entscheiden hat.

3.) Grundsätzlich ist der Beklagte also dem Kläger zur Freistellung von den Steuerverbindlichkeiten verpflichtet, soweit er daraus praktisch in Anspruch genommen wird. Da das z. Zt. nicht der Fall ist, kann der Kläger im Augenblick nach § 242 BGB keine Leistung fordern, wie oben zu III 1 a dargelegt ist. Das schließt aber die Feststellung nicht aus, daß der Kläger Anspruch auf Befreiung hat, wenn und soweit er künftig in Anspruch genommen wird. In einem solchen Fall ist die jetzige rechtskräftige Feststellung auch für den Kläger von erheblichem praktischen Wert. Denn sie ermöglicht es ihm, dann schnell und ohne große Schwierigkeit ein Leistungsurteil zu erstreiten und auf Grund dessen gegen den Beklagten zu vollstrecken.

IV.

Der Kläger ist mit seinen - in den Vorinstanzen von ihm in erster Linie verfolgten, aber nicht in die Revisionsinstanz erwachsenen - Leistungsansprüchen auf Zahlung bzw. Freistellung unterlegen. Er muß daher gemäß § 92 ZPO einen Teil der Kosten dieser beiden Rechtszüge tragen. Es erscheint angemessen, diese Kosten gegeneinander aufzuheben.

In der Revisionsinstanz hat der Kläger mit seinem - jetzt allein noch weiterverfolgten - Feststellungsantrag obgesiegt. Die im Urteilsspruch hinzugefügte Einschränkung

ist in Wahrheit nur eine Klarstellung dessen, was der Kläger mit seinem Feststellungsantrag begehrt. Darin liegt daher keine Teilabweisung des Feststellungsantrags. Die Kosten der Revisionsinstanz hat somit der Beklagte ganz zu tragen (§ 91 ZPO).

Glanzmann

Rietschel

Erbel

Vogt

Finke